

06.11.98

VP - AS - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVS-ÄndV -)

A. Zielsetzung

- Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1998 (BGBl. I 1998 S. 2037)
- Umsetzung der EG-Richtlinie 96/86/EG zur Anpassung der ADR-Rahmenrichtlinie in deutsches Recht und
- Inkraftsetzung der 14. ADR-Änderungsverordnung für innerstaatliche Beförderungen und Folgeänderungen aus den damit verbundenen internationalen Rechtsänderungen.

B. Lösung

Unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Regelungen auf das unbedingt notwendige Maß werden die §§ 11 und 12 aufgehoben; darin enthaltene weiterhin erforderliche Regelungen werden in die Anlage 2 überführt.

Außerdem wird ein Beschluß der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. April 1998 umgesetzt, der besagt, daß die Schulungsintervalle für Gefahrgutfahrer im innerstaatlichen Verkehr von bisher drei Jahren an die Schulungsintervalle des ADR von fünf Jahren anzugleichen sind. In Umsetzung dieses Beschlusses wird in die Anlage 2 der GGVS eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Mit der 14. ADR-Änderungsverordnung werden die Änderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zum 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen im wesentlichen

- die Harmonisierung des ADR mit den Empfehlungen der Vereinten Nationen sowie
- neue Vorschriften für Saug-Druck-Tanks.

Umgesetzt werden auch die sonstigen Regelungen, die neu in die 10. Auflage der UN-Empfehlungen aufgenommen wurden. Von Bedeutung sind außerdem die überarbeiteten Vorschriften hinsichtlich der sonstigen Ausrüstung der Fahrzeuge und der schriftlichen Weisungen (Unfallmerkbblätter).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Preiswirkungen

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

Die zum 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preisstigernd wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im Vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedsstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

06.11.98

VP - AS - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVS-ÄndV -)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 902 00 - Ge 32/98

Bonn, den 6. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVS-ÄndV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVS-ÄndV -)^{*)}**

Vom ... Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 unter Beachtung des § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind.“.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 335 S.43).

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S. 1178)“ durch die Angabe „14. ADR-Änderungsverordnung vom 29. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2618)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen von dieser Verordnung zulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern. Absatz 2 ist anzuwenden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Bundesministerium für Verkehr

- a) für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Richtlinie;
- b) als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 120 Satz 1 und Anhang B.1b Randnummer 212 120 Satz 1;“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

- a) für die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3, die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 2300 Abs. 9 und Randnummer 2401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 15, 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- c) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen

Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;

- d) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummer 2200 Abs. 7, 2201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e, 2204 Abs. 1, 2219 Buchstabe f und 2250 Buchstabe n Nr. 6;
- e) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 4;
- f) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
- g) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
- h) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3751 und die Zulassung der Bauart von Verpackungen für Uraniumhexafluorid nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1;
- i) für die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7;
- j) für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, Gebrauch, Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3766;
- k) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zu-

lassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3766;

- l) für die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkung 1 und 3 Buchstabe b und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 14 Bemerkung;
- m) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
- n) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
- o) für die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen und Großpackmitteln nach Anlage A Randnummer 2653 Abs. 2 und nach Anlage A Anhang A.5 und A.6;
- p) als zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung und Prüfung von Verpackungen und Großpackmitteln sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 13 und Anhang A.6 Randnummer 3601 Abs. 1 und für die wiederkehrende Inspektion von Großpackmitteln nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3663 Abs. 1;
- q) als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1b, in bezug auf Randnummer 212 251 Abs. 5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;

- r) für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks und Aufsetztanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anlage B Anhang B.1c Randnummer 213 100 in Verbindung mit Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140;“.
- cc) Die Nummern 4, 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:
- „4. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) für den militärischen Bereich für
 - a) die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3, die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 2300 Abs. 9 und Randnummer 2401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C;
 - b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 15, 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1;
 - c) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;
 - 5. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für

- a) die wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummer 2217 Abs. 1 - ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Anlage A Randnummer 2223 Abs. 2 -;
 - b) die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140;
 - c) die Prüfungen der Tanks und für die Festlegung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen bzw. niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach Anlage B Anhang B.1a und Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 5;
6. die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannten oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsstellen für die Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Anlage A Randnummer 2215 Abs. 1 bis 3 und 5;“.
- dd) In Nummer 8 wird die Angabe „und für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 302, 220 600 Abs. 2 und 220 713 Abs. 3“ gestrichen.
- ee) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
- „10. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Schulung, Fortbildung und Prüfung, die Erteilung der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften und insoweit für die Regelung von Einzelheiten durch Satzung;“.

ff) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. das Krafffahrt-Bundesamt für die Typgenehmigung nach Anlage B
Randnummer 10 281;“.

gg) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 angefügt:

„12. das Robert-Koch-Institut für die Festlegung der Bedingungen nach
Anlage A Randnummer 2650 Abs. 8.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte und die Dienstbereiche des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Typgenehmigung nach Anlage B Randnummer 10 281, hinsichtlich der Zulassung und der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 und 11 282 sowie Anhang B.1a Abschnitt 4 und 5, hinsichtlich der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 und hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern bestellt hat.“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 6,“ durch die Angabe „Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 5,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und auch ohne Befristung“ eingefügt.

6. § 8 wird gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. dafür zu sorgen, daß, soweit das ADR dies fordert, für jede Beförderung ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 und 5 und Abs. 4 entspricht und das folgende Einträge enthält:

a) Bezeichnung des gefährlichen Gutes nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10,

b) den Vermerk nach Anlage A Randnummer 2007 Buchstabe d, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt;“.

bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „Randnummer 2010 der“ durch die Angabe „Randnummer 2010 oder“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrags die schriftlichen Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 übergeben werden.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

- „6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 und 3 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 und 3 Satz 2 beschriebenen schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;“.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

- „9. darf gefährliche Güter zur Beförderung
- a) in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1,
 - b) in Saug-Druck-Tanks nur übergeben, wenn der Saug-Druck-Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 und Anhang B.1e Randnummer 215 110 gefüllt werden darf;“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beförderer

- 1. hat dafür zu sorgen, daß das Beförderungspapier den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält, sofern § 7 Abs. 4 Nr. 2 angewandt wird;
- 2. darf gefährliche Güter
 - a) in loser Schüttung nur befördern, wenn die Bedingungen nach Anlage B Randnummer 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111 und 91 111, oder
 - b) in Containern nur befördern, wenn die Bedingungen nach Anlage B Randnummer 10 118, 11 118, 21 118, 41 118, 42 118, 43 118, 51 118, 52 118, 61 118, 62 118, 81 118 und 91 118 sowie Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 12, eingehalten sind;

3. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 315 geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;
4. hat dafür zu sorgen, daß
 - a) die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,
 - b) die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe c und 21 260 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände,
 - c) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;
5. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1, 11 204, 11 205, 41 204, 42 204, 43 204, 51 204 und 52 204 zu beachten;
6. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;
7. hat dafür zu sorgen, daß
 - a) der Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 6 fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden,
 - b) der Hinweis nach Anlage B Randnummer 61 500 Abs. 1 am Fahrzeug angebracht wird;
8. hat die in Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;

9. darf
- a) Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1,
 - b) Saug-Druck-Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 und Anhang B.1e Randnummer 215 110 mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;
10. hat bei wechselweiser Verwendung von Tanks für die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 zu sorgen;
11. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.“.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:
 - „c) die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 10 260 und 21 260,“.
 - bb) Nummer 8 und 10 wird aufgehoben.
 - cc) In Nummer 12 wird die Angabe „Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstabe b und c“ durch die Angabe „Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstabe b bis e“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Randnummer 10 260 Buchstabe a bis c“ durch die Angabe „Randnummer 10 260 Buchstabe a und b“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. hat an Fahrzeugen, die nach Anlage B Randnummer 10 282 zugelassen sind, die Vorschriften über Bau und Ausrüstung des Fahrzeugtyps für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 angegebenen gefährlichen Güter und hat die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 220, 10 221, 10 240, 10 251 und 10 261, für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 204, 11 210 und 11 251, für die Klasse 4.1 nach Randnummer 41 248, für die Klasse 5.1 nach Randnummer 51 220, für die Klasse 5.2 nach Randnummer 52 248, für die Klasse 6.2 nach Randnummer 62 240 und für die Klasse 8 nach Randnummer 81 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4 zu beachten;“.
- cc) Nummern 5 bis 7 werden wie folgt gefaßt und folgende neue Nummer 8 wird angefügt:
- „5. hat dafür zu sorgen, daß
- a) der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1a, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6,
 - b) der Saug-Druck-Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1e, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6
- entspricht;
6. hat dafür zu sorgen, daß in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
7. hat dafür zu sorgen, daß nur Tanks verwendet werden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht;

8. hat Feuerlöschgeräte nach Anlage 2 Nr. 2.6 prüfen zu lassen.“.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende nach dem Komma das Wort „und“ angefügt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

g) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wer eigenverantwortlich gefährliche Güter zum Zwecke der Beförderung verpackt oder verpacken läßt, hat

1. die Vorschriften über die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 2;

2. die Vorschriften über das Zusammenpacken nach Anlage A

a) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 6,

b) Randnummer 2007 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt;

3. die Vorschriften über die Kennzeichnung nach Anlage A

a) Randnummer 2002 Abs. 5 Buchstabe a Satz 3 und Buchstabe b Satz 3,

b) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 8,

c) Randnummer 2007 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,

d) Randnummer 2201a Abs. 3 Satz 6 und 7, 2301a Abs. 7, 2401a Abs. 3, 2471a Abs. 2, 2501a Abs. 2, 2551a Abs. 2, 2601a Abs. 3, 2801a Abs. 6

und 2901a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,
zu beachten;

4. abweichend von der Bestimmung der Verantwortlichkeit in der Bemerkung zu Anlage A Randnummer 2555 Abs. 2 darauf zu achten, daß die Bedingungen der Bemerkung in Anlage A Randnummer 2555 Abs. 2 eingehalten sind.“.

h) Absatz 10 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6, ausgenommen die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Randnummer 212 161 und die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Randnummer 212 261, entspricht;“.

i) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) Der Hersteller darf an serienmäßig oder einzeln hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1 oder
3. Gefäßen, Verschlüssen und Schutzeinrichtungen die Kennzeichnung nach Anlage A Randnummer 2212 Abs. 1, 2213 Abs. 2 und 2223 Abs. 1, 3 und 4

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Nebenbestimmungen erfüllt sind.“.

j) In Absatz 12 werden im letzten Halbsatz die Wörter „erteilten vollziehbaren Auflagen“ durch die Wörter „erlassenen Nebenbestimmungen“ ersetzt.

k) Absatz 13 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. darf Tankcontainer nur nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen, sofern die in der Bescheinigung nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 154 Satz 2 angegebene Prüffrist nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 151 Satz 5 und 212 152 Satz 1 nicht abgelaufen ist;“.

l) In Absatz 14 Nr. 2 wird die Angabe „Randnummer 10 400 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Randnummer 10 400 Abs. 2“ ersetzt.

m) In Absatz 19 Nr. 2 wird das Wort „Kennzeichnung“ durch die Wörter „Aufschriften und Gefahrzettel“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen übergeben werden,“.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 9 Abs. 3

a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß das Beförderungspapier den Vermerk enthält,

b) Nr. 2 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,

c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden,

d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a - ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat nach Randnummer 2008 - oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnummer 11 282, die

Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 21 260 oder die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden,

- e) Nr. 5 eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- f) Nr. 6 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer fähig ist, die Weisungen zu verstehen und anzuwenden, und daß der Hinweis am Fahrzeug angebracht wird,
- h) Nr. 8 eine Mengengrenze nicht einhält,
- i) Nr. 9 Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
- j) Nr. 10 oder 11 für die dort genannten Maßnahmen oder für die Einhaltung der dort genannten Vorschriften nicht sorgt,“.

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Nr. 3 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1
Buchstabe a - ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat nach Randnummer 2008 -
oder Abs. 2, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154
Satz 2 und 3, ein Feuerlöschgerät nach Anlage B Randnummer 10 240
Abs. 1, einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer
10 260 Buchstabe a oder b, 21 260 oder die Ausnahmezulassung nicht
mitführt oder nicht aushändigt,“.

bb) Buchstabe g und i wird aufgehoben.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. entgegen § 9 Abs. 5

a) Nr. 1 eine Vorschrift über die Ausrüstung nicht beachtet,

- b) Nr. 2 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
- c) Nr. 3 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln oder Kennzeichen ausrüstet,
- d) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht,
- e) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird oder
- f) Nr. 8 ein Feuerlöschgerät nicht oder nicht rechtzeitig prüfen läßt,“.

e) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. entgegen § 9 Abs.11 Nr. 1 oder 2 die Kennzeichnung anbringt,“.

f) In Nummer 23 wird das Wort „Kennzeichnung“ durch die Wörter „Aufschriften und Gefahrzettel“ ersetzt.

9. Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

10. In der Anlage 1 wird in Nummer 2.2 Satz 1 nach dem Wort „ab“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gerätesicherheitsgesetz“ die Wörter „oder als medizinische Geräte dem Medizinproduktegesetz“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nachstehenden“ die Wörter „Vorschriften und“ eingefügt.

c) Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.1 Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer

(zu Randnummer 10 315 Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen):

ADR-Bescheinigungen über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter gelten fünf Jahre. ADR-Bescheinigungen mit einer dreijährigen Gültigkeit dürfen weitere zwei Jahre - gerechnet ab dem Gültigkeitsdatum auf Seite 1 der ADR-Bescheinigung - verwendet werden. Einschränkungen für innerstaatliche Beförderungen auf Seite 4 der ADR-Bescheinigung sind gegenstandslos.

Die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit nach Satz 1 wie folgt weiter:

- a) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klassen 2 bis 6.2, 8 und 9 ohne Erweiterung als Bescheinigung nach ADR-Randnummer 10 315 Abs. 5. Sofern die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigung auf bestimmte Klassen beschränkt ist, muß bei Beförderungen der bis dahin nicht bescheinigten Klassen der Beförderer den Fahrzeugführer über die mit der Beförderung dieser Klassen verbundenen Gefahren belehren. Die Belehrung ist vom Beförderer zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer während der Beförderung mitzuführen. Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klasse 7 auch als Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 5 und 6, sofern die bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellte Bescheinigung auch für diese Klasse ausgestellt ist;
- b) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 2 für die Klasse 1 gelten auch als entsprechende Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 6.“.
- d) In Nummer 2.5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gerätesicherheitsgesetz“ die Wörter „oder als medizinische Geräte dem Medizinproduktegesetz“ eingefügt.
- e) Folgende neue Nummern 2.6, 2.7 und 2.8 werden angefügt:

„2.6 Feuerlöschgeräte

(zu Randnummer 10 240)

Feuerlöschgeräte im Sinne der Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 3 Satz 2 sind ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen. Auf dem Feuerlöschgerät ist der Name des Sachkundigen und das Datum der nächsten Prüfung anzugeben.

2.7 Regelung zu den Randnummern 211 184, 211 185 und 211 186

Die Randnummern 211 184, 211 185 Satz 1 und 211 186 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) gelten für innerstaatliche Beförderungen weiter.

2.8 Dauerbremsanlage

(zu Randnummer 10 221)

Randnummer 10 221 gilt in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr gekommenen Fahrzeuge.“.

12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;“.

b) Nummer 3.3 wird wie folgt gefaßt:

„3.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;“.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Nordrhein-Westfalen:

Autobahn A 46 zwischen den Anschlußstellen Düsseldorf-Bilk und Düsseldorf-Holthausen:

a) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit

- Gütern der Klasse 1 Rn. 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 Rn. 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

b) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2.“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1998

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

1. Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1998 (BGBl. I 1998 S. 2057),
2. Umsetzung der Richtlinie 96/86/EG zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG in deutsches Recht und
3. Inkraftsetzung der 14. ADR-Änderungsverordnung für innerstaatliche Beförderungen und Folgeänderungen aus den damit verbundenen internationalen Rechtsänderungen.

Im übrigen werden unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Regelungen auf das unbedingt notwendige Maß die §§ 11 und 12 aufgehoben; darin enthaltene weiterhin erforderliche Regelungen werden in die Anlage 2 überführt.

Die zum 1. Januar 1999 in den Anlagen A und B des ADR in Kraft tretenden Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preisstärker wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

II. Zu den Einzelvorschriften

Artikel 1 Nr. 1

Buchstabe a (Absatz 2)

Die Streichung des Begriffs Streitkräfte in § 2 Abs. 1 Nr. 7 erfolgt in Anpassung an das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037) § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 5. Da kein sicherheitstechnischer Grund besteht, die Bundeswehrverwaltung auszunehmen, wird der Begriff „Streitkräfte“ durch den allgemeinen Begriff Bundeswehr und ausländische Streitkräfte ersetzt. Der in Artikel 87 a GG verwendete Begriff „Streitkräfte“ ist dafür zu eng.

Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 1)

Zum 1. Januar 1999 treten in den Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen völkerrechtlich Änderungen in Kraft. Diese sind mit der 14. ADR-Änderungsverordnung vom 29. September 1998 im BGBl. 1998 II S. 2618 bekanntgegeben. Durch den Bezug in § 1 Abs. 3 Nr. 1 gelten die mit der 14. ADR-Änderungsverordnung bekanntgegebenen Änderungen auch für innerstaatliche Beförderungen.

Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7)

Vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2. Die ausländischen Streitkräfte sind weiterhin die Streitkräfte, die sich auf Grund nachfolgender Gesetze auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dauernd oder vorübergehend aufhalten:

- das Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594),
- das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653) und
- das Streitkräfteaufenthaltsgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554).

Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 5)

Hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen wird Absatz 5 an die Vorgaben des § 3 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsänderungsgesetzes angepaßt.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 6)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 1)

Mit der Aufhebung von Absatz 2 in § 12 wird in Nummer 1 auf Wunsch der Länder eine Zuständigkeitsregelung für das EMV nach Rn. 211 120/212 120 Satz 1 aufgenommen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b, d, h bis k und o bis r und Nummer 4 Buchstabe a und b)

Wegen des neuen Absatzes 15 in Rn. 2102 ist eine zuständige Behörde für die Prüfung und Zulassung zur Beförderung und wegen der neuen Bemerkung 3 zu 0143 und der neuen Bemerkung 2 zu 0150 in Ziffer 4 der Rn. 2101 i.V.m. dem neuen Absatz 9 in Rn. 2300 und der neuen Bemerkung 2 zu Abschnitt C der Rn. 2401 ist eine zuständige Behörde für die Zuordnung und wegen der neuen Bemerkung e) zu Ziffer 6A Eintragung 3164 in Rn. 2201 ist eine zuständige Behörde für eine annehmbare Qualitätssicherungsnorm festzulegen. Im übrigen werden in Nummer 2 in den neuen Buchstaben h, i, j, k, o, p und q Zuständigkeiten konkretisiert. Für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks und Aufsetztanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anhang B.1c Rn. 213 100 in Verbindung mit Anhang B.1a Rn. 211 140 wird die Zuständigkeit der BAM übertragen (neuer Buchstabe r).

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nr. 4)

Mit Erlaß vom 1. April 1997 hat das BMVg das WIWEB zum Nachfolgeinstitut für das BICT erklärt. Damit ist auch eine redaktionelle Änderung im Einleitungssatz der Nummer 4 erforderlich.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nr. 5 und neue Nr. 6)

Auf Wunsch der Länder werden die Nummern 5 und 6 neu gefaßt. Die Zuständigkeiten der Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung und nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sind

nicht mehr relevant und sollen deshalb aufgehoben werden. Damit können die bisherigen Nummern 5 und 6 zu einer neuen Nummer 5 zusammengefaßt werden.

Mit der Rn. 2215 wurde 1997 ein neues System der Prüfung und Zulassung von neuen Gefäßen zur Beförderung von Gasen eingeführt. Dieses System ist nicht mehr auf den einzelnen Sachverständigen, sondern auf die Organisation der Sachverständigen abgestellt. Nach Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Dezember 1996 soll die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) die Akkreditierung der Prüf- und Zulassungsstellen vornehmen (neue Nummer 6). Da es sich um neun verschiedene Verfahren für die Prüfung und Zulassung von Gefäßen und um ein Verfahren für die Zertifizierung des Herstellers einschließlich der verwendeten Mittel und des eingesetzten Personals handelt, wird allgemein der Begriff „Verfahren“ verwendet.

Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Nr. 8)

Wegen des Wegfalls der Regelungen im Anhang B.2 werden die Angaben gestrichen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Nr. 10)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gefahrgutbeförderungsänderungsgesetzes wird die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern neu gefaßt.

Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (Absatz 1 Nr. 11)

Wegen der neuen Rn. 10 281 und der Änderungen im Anhang B.2 hinsichtlich der Typgenehmigung wird die Zuständigkeit für das KBA neu gefaßt.

Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (Absatz 1 neue Nr. 12)

Für die Festlegung der Bedingungen nach dem neuen Absatz 8 in Rn. 2650 wird als zuständige Behörde das Robert-Koch-Institut festgelegt.

Buchstabe b (Absatz 2)

Vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2. Eine Regelung hinsichtlich der Typgenehmigung ist nur noch in der neuen Rn. 10 281 enthalten.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 7)

Buchstabe a (Absatz 1)

Die Streichung der Ziffer 6 ist erforderlich, weil dieser Stoff nicht in Tanks befördert werden darf (vgl. Rn. 211 310 und 212 310) und Beförderungen in Versandstücken nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ohnehin von der Anwendung des § 7 ausgenommen sind.

Buchstabe b (Absatz 3)

Auf Wunsch der Länder sollen Allgemeinverfügungen auch ohne Befristung erteilt werden dürfen. Damit bleibt es jedem Land überlassen, diese Allgemeinverfügungen auch nur bei Bedarf zu ändern.

Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

§ 8 ist auf Grund Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) am 5. Juni 1998 außer Kraft getreten.

Artikel 1 Nr. 7 (§ 9)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 2)

Da bei Beförderungen nach den a-Randnummern kein Beförderungspapier erforderlich ist, ist die Mitgabe des Beförderungspapiers auf die Forderung durch das ADR einzuschränken und Buchstabe b zu streichen.

Auf Wunsch der Länder wird die Verantwortlichkeit für den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 - wie dort vorgeschrieben - vom Absender auf den Beförderer übertragen (bisher § 9 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b)

Druckfehlerberichtigung.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 neue Nr. 6)

Auf Wunsch der Länder wird eine Verantwortlichkeitsregelung für die Übergabe von schriftlichen Weisungen gemäß Rn. 10 385 Abs. 2 aufgenommen.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nr. 6)

Folge der Änderungen in Rn. 10 385 und Einbeziehung von schriftlichen Weisungen in weiteren Sprachen.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 9)

Die neuen Vorschriften über Saug-Druck-Tanks im neuen Anhang B.1e werden in die bisherige Regelung einbezogen; außerdem ist Rn. 211 171 nicht in Absätze unterteilt.

Buchstabe c (Absatz 3)

Auf Wunsch der Länder wird die Verantwortlichkeitsregelung für den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 - wie dort vorgeschrieben - dem Beförderer übertragen (neue Nummer 1). Damit werden die bisherigen Nummern 1 bis 10 die neuen Nummern 2 bis 11. Die Änderung in Nummer 4 Buchstabe b ist eine Folge der Änderungen der Vorschriften über die Ausrüstung in Rn. 10 260. Die Änderung in Nummer 7 Buchstabe a ist eine Folge der Änderungen in Rn. 10 385. Die neuen Vorschriften über Saug-Druck-Tanks im neuen Anhang B.1e werden in die bisherige Regelung in Nummer 9 einbezogen.

Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c)

Folge der Änderungen der Vorschriften über die Ausrüstung u. a. in Rn. 10 260.

Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (Absatz 4 Nr. 8 und 10)

Die Vorschrift über das Mitführen eines Behälters mit Wasser in Rn. 51 260 und die Vorschrift über das Halten und Parken in Rn. 10 505 wird im ADR gestrichen.

Buchstabe d Doppelbuchstabe cc (Absatz 4 Nr. 12)

In Rn. 10 385 Abs. 1 werden weitere Maßnahmen ergänzt.

Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (Absatz 5 Nr. 1)

Folge der Änderungen der Vorschriften über die Ausrüstung in Rn. 10 260.

Buchstabe e Doppelbuchstabe bb (Absatz 5 Nr. 2)

Bei den bisherigen Überlegungen zur Fassung der Verantwortlichkeit in § 9 Abs. 5 Nr. 2

in Verbindung mit der Ordnungswidrigkeit nach § 10 Nr. 9 Buchstabe b wurde zugrundegelegt, daß u. a. die Fahrzeuge mit einer Zulassung nach Rn. 10 282 den Vorschriften für die Beförderung der in der Zulassung (B.3-Bescheinigung) angegebenen Stoffe entsprechen müssen. Dieser Grundsatz soll auf Wunsch der Länder deutlich in die Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 einfließen.

Durch den Wegfall der Rn. 61 260 entfällt die entsprechende Ausrüstung.

Buchstabe e Doppelbuchstabe cc (Absatz 5 Nr. 5 bis 8)

Die neuen Vorschriften über Saug-Druck-Tanks im neuen Anhang B.1e werden in die bisherige Regelung in Nummer 5 einbezogen und Folgeänderung durch den Wegfall von § 12.

Die in Nummer 6 und 7 geänderte Formulierung „hat dafür zu sorgen, daß“ gibt nach § 9 Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung der Aufgaben zu übertragen.

Mit der neuen Nummer 8 soll die jährliche Prüfung der Feuerlöschgeräte in die Verantwortlichkeitsregelungen des Halters einbezogen werden.

Buchstabe f (Absatz 6)

Folgeänderung von § 9 Abs. 1 Nr. 2.

Buchstabe g (Absatz 7)

Redaktionelle Klarstellung im Einleitungssatz.

Wegen der neuen Bemerkung vor der Tabelle in Rn. 2555 Abs. 2 wird für den Verpacker eine Verantwortlichkeitsregelung hinsichtlich der Einhaltung der geforderten Bedingungen festgelegt. Eine von der Verantwortlichkeitsregelung im ADR abweichende Festlegung erfolgt, weil der Verpacker bereits entscheiden muß, ob die am IBC angebrachten Druck- und Notfalentlastungseinrichtungen entsprechend ausgelegt sind und ob die Verpackung entsprechend den Kontroll- und Notfall-Temperaturen geeignet ist (neue Nr. 4).

Buchstabe h (Absatz 10 Nr. 1)

Folgeänderung durch den Wegfall von § 12 Abs.2.

Buchstabe i (Absatz 11 neue Nr. 3)

Verschlüsse (Gasflaschen-Ventile) und Schutzeinrichtungen für Gasflaschen-Ventile (z. B. Schutzkappen) unterliegen nach dem ADR bisher keiner definierten Zuständigkeit für die Prüfung und Zulassung. Die Ausführung dieser Ausrüstungsteile und Schutzeinrichtungen erfolgt derzeit in Anlehnung an die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Rn. 2215 in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln Druckgase (TRG). Durch die 14. ADR-Änderungsverordnung werden für die Prüfung und Zulassung die in Rn. 2212 Abs. 1 und Rn. 2213 Abs. 2 genannten harmonisierten Richtlinien zugrundegelegt. Demgemäß wird auf Wunsch der Länder eine neue Verantwortlichkeit in Nummer 3 aufgenommen. Außerdem wird der Begriff „Bedingungen“ durch den Oberbegriff „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

Buchstabe j (Absatz 12)

Der Begriff „vollziehbare Auflagen“ wird durch den Oberbegriff „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

Buchstabe k (Absatz 13 Nr. 4)

Die Verantwortlichkeitsregelung des Befüllers wird auf Wunsch der Länder dahingehend konkretisiert, daß Tankcontainer nur befüllt werden dürfen, wenn die Prüf Fristen nicht abgelaufen sind.

Buchstabe l (Absatz 14 Nr. 2)

Auf Wunsch der Länder wird Absatz 1 der Rn. 10 400 aus der Verantwortlichkeitsregelung des Verladers und Fahrzeugführers gestrichen, da die maßgebende Regelung in Absatz 2 der Rn. 10 400 enthalten ist.

Buchstabe m (Absatz 19 Nr. 2)

Klarstellung infolge der Änderung in den genannten Randnummern („Aufschriften“ wird durch „Aufschriften und Gefahrzettel“ ersetzt).

Artikel 1 Nr. 8 (§ 10)

Buchstabe a (Nummer 5 neuer Buchstabe d)

Auf Wunsch der Länder soll die Übergabe von schriftlichen Weisungen bußgeldbewehrt werden.

Buchstabe b (Nummer 7)

Auf Wunsch der Länder soll der Vermerk - wie bisher beim Absender - beim Beförderer bußgeldbewehrt werden (neuer Buchstabe a).

Die Absendererklärung gemäß Rn. 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat gemäß Rn. 2008 werden auf Wunsch der Länder als OWi-Tatbestand in Buchstabe d ausgenommen und Folgeänderung von § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b.

Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Nummer 8 Buchstabe c)

Die Absendererklärung gemäß Rn. 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat gemäß Rn. 2008 werden auf Wunsch der Länder als OWi-Tatbestand ausgenommen und Folgeänderung von § 9 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Nummer 8 Buchstabe g und i)

Folgeänderung von § 9 Abs. 4 Nr. 8 und 10.

Buchstabe d (Nummer 9)

In Buchstabe a Folgeänderung von § 9 Abs. 5 Nr. 1.

Mit dem neuen Buchstaben f wird auf Wunsch der Länder die einjährige Prüfung von Feuerlöschgeräten nach § 9 Abs. 5 Nr. 8 bußgeldbewehrt.

Buchstabe e (Nummer 15)

Die neue Nr. 3 in § 9 Abs. 11 ist nach rechtsförmlicher Prüfung wegen Unbestimmtheit als Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand auszunehmen.

Buchstabe f (Nummer 23)

Folgeänderung von § 9 Abs. 19 Nr. 2.

Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 und 12)

Die bisherige Übergangsregelung in **§ 11 Abs. 1** ist nicht mehr erforderlich, da mit der 14. ADR-Änderungsverordnung in der Anlage A Rn. 2011 und der Anlage B Rn. 10 604 Übergangsregelungen bis zum 30. Juni 1999 vorgesehen sind.

Die bisherige Übergangsvorschrift in **§ 11 Abs. 2 Nr. 1** ist nicht mehr erforderlich, da mit der 14. ADR-Änderungsverordnung in die Anlage B Rn. 10 220 Abs. 2 die bisherige Übergangsvorschrift der Nummer 1 aufgenommen ist.

Die bisherige Übergangsvorschrift in **§ 11 Abs. 2 Nr. 2** wird in die Anlage 2 Nr. 2.8 überführt.

Die bisherige Übergangsvorschrift in **§ 11 Abs. 2 Nr. 3** wird in die Anlage 2 Nr. 2.2 überführt.

Die bisherige Übergangsregelung in **§ 11 Abs. 3** ist wegen Fristablaufs zu streichen.

Die bisherige Übergangsregelung in **§ 11 Abs. 4** ist entbehrlich, da sie sich ausschließlich auf Verpackungen und Großpackmittel bezieht, die nach den Anhängen A.5 und A.6 in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung des ADR hergestellt und codiert sind. Da im ADR auf eine derartige Übergangsregelung verzichtet wurde, ist davon auszugehen, daß die ADR-Vertragsstaaten die bis dahin gültigen Regelungen einschließlich der Kodierungen auch weiterhin akzeptieren.

Die bisherige Vorschrift in **§ 12 Abs. 1** ist entbehrlich, da international die Vorschriften über die Baumusterzulassung von Verpackungen und Großpackmitteln (im ADR, im RID, im IMDG-Code) harmonisiert sind.

Die bisherige Vorschrift in **§ 12 Abs. 2** ist entbehrlich, da in Rn. 211 120/212 120 jeweils Satz 1 bereits technische Richtlinien (technisches Regelwerk) gefordert werden. Für das Bundesministerium für Verkehr wird jedoch auf Wunsch der Länder eine Zuständigkeitsregelung nach vorgenannten Randnummern in **§ 6 Abs. 1** aufgenommen.

Die bisherige Vorschrift in § 12 Abs. 3 wird wegen des Geltungsbereiches für innerstaatliche Beförderungen in die Anlage 2 Nummer 2.7 überführt.

Die bisherige Vorschrift in § 12 Abs. 4 wird wegen der Geltung für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge in die Anlage 2 Nr. 2.6 überführt.

Artikel 1 Nr. 10 (Anlage 1)

Mit der Einfügung des Wortes „jeweils“ erfolgt in Satz 1 der Nummer 2.2 eine Anpassung an Nummer 2.1 und Nummer 3.

Artikel 1 Nr. 11 (Anlage 2)

Buchstabe a und d (Nummer 1.3 und 2.5)

Medizinische Geräte, die dem Medizinproduktegesetz unterliegen, sollen auf Wunsch der Länder von der Freistellungsregelung nach Rn. 2009 Buchstabe b erfaßt werden.

Buchstabe b (Nummer 2)

Bei den Regelungen der Nummern 2.1, 2.3, 2.4 und 2.6 handelt es sich nicht um Abweichungen von den Vorschriften der Anlage B, sondern um ergänzende Vorschriften.

Buchstabe c (Nummer 2.1)

Auf Beschluß der Verkehrsministerkonferenz am 16./17. April 1998 in Magdeburg sind die Schulungsintervalle für Gefahrgutfahrer im innerstaatlichen Verkehr von drei Jahren an die Schulungsintervalle nach Rn. 10 315 Abs. 3 des ADR von fünf Jahren anzugleichen.

Die bisherige Übergangsvorschrift aus § 11 Abs. 2 Nr. 3 hinsichtlich der Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen wird in Nummer 2.1 übernommen.

Buchstabe e (Nummer 2.6, 2.7 und 2.8)

Wegen der Überführung der bisher in § 12 Abs. 4 enthaltenen Regelung zu Feuerlöschgeräten wird eine neue Nummer 2.6 angefügt. In die bisherige Regelung zur Prüfung der Feuerlöschgeräte werden auch fabrikneue Feuerlöschgeräte einbezogen. Die Regelung ist gestützt auf Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG.

Die bisherige Regelung in § 12 Abs. 3 wird wegen des Geltungsbereiches für innerstaatliche Beförderungen in Nummer 2.7 überführt. Die Regelung des Absatzes 3 war als nationale Abweichung bis Ende 1996 in der Anlage B der GGVS Rn. 211 184, 211 185 Satz 1 und 211 186 enthalten. Sie ist weiterhin für die Anwendung der Vorschriften der Anlage B Anhang B.1a erforderlich.

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird wegen des Geltungsbereichs für innerstaatliche Beförderungen in Nummer 2.8 überführt. Sie bezweckt, daß die in Rn. 10 221 angesprochenen Fahrzeuge, die in der Zeit nach dem Inkrafttreten der 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung bis zum 30. Juni 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind und mit denen innerstaatliche Beförderungen durchgeführt werden, mit einer Dauerbremsanlage ausgerüstet sein müssen, wie sie für innerstaatliche Beförderungen für die ab 1. Januar 1992 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge bereits gefordert wurde. Die Regelung ist gestützt auf die Richtlinie 94/55/EG Artikel 6 Abs. 3.

Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 3 Nr. 2.3, 3.3 und 4)

Die Änderungen erfolgen auf Wunsch von Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2

Mit Artikel 2 erhält das Bundesministerium für Verkehr die Möglichkeit, die Gefahrgutverordnung Straße in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Die mit der 14. ADR-Änderungsverordnung verkündeten und zum 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Änderungen sollen zeitgleich auch für innerstaatliche Beförderungen gelten.

18.12.98**Beschluß
des Bundesrates**

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVS-ÄndV -)**

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 6 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "2201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e," sind zu streichen.
- b) Nach den Wörtern "2250 Buchstabe n Nr. 6" ist der Buchstabe "b" anzufügen.

Begründung:

Durch die Streichung der Wörter "2201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e" fällt die Anerkennung einer Qualitätssicherheitsnorm für die Fertigung von Stoßdämpfern in die Länderhoheit. Für den Vollzug kann zentral die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beauftragt werden. Die ZLS wird derzeit durch Angleichung der bestehenden Staatsverträge als zuständige Behörde für Aufgaben nach den Vorschriften der Klasse 2 bestimmt werden. Dies beruht auf einem Beschluß der MPK vom 18. Dezember 1996. Diese Aufgabenerweiterung sollte auch für obige Regelung zum ADR gelten, weil dann nur eine Behörde und nur ein Ansprechpartner für bestimmte Regelungen der Klasse 2 zentral zuständig ist.

Durch die Anfügung des Buchstaben b nach Rn 2250 Buchstabe n Nr. 6 wird die gegenwärtige Länderzuständigkeit nach Rn 2250 Buchstabe n Nummer 6a des ADR erhalten.

Die Voraussetzungen der Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesregierung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sind nicht erfüllt; danach kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nur dann für diese Vollzugsaufgabe bestimmt werden, wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c

(§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist in § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a nach der Zahl "81 111" die Zahl ", 81 112" einzufügen.

Begründung:

Auch die Vorschrift nach Randnummer 81 112 regelt die Anforderungen an die Fahrzeuge zu Beförderungen von gefährlichen Gütern in loser Schüttung.

Die Vorschriften für die Durchführung der Beförderung zielen auf die Verantwortlichkeit des Beförderers. Diese Verantwortlichkeit gilt auch für entsprechende Anforderungen nach Randnummer 81 112.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 5 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist in § 9 Abs. 5 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. hat an Fahrzeugen,

- a) die nach Anlage B Randnummer 10282 zugelassen sind, für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über Bau und Ausrüstung nach Anlage B Randnummer 10220, 10221 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2.8, 10222, 10240, 10251, 10261, für die Klasse 1 nach Randnummer 11204, 11210, 11222 und 11251, für die Klasse 5.1 nach Randnummer 51220 und
- b) die nach Anlage B Randnummer 10282 nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10222, 10240, für die Klasse 4.1 nach Randnummer 41248, für die Klasse 4.3 nach Randnummer 43111 Abs. 1 Satz 2, für die Klasse 5.2 nach Randnummer 52248, für die Klasse 8 nach Randnummer 81111 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 81112 Abs. 1 bis 3

zu beachten;"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung der Anforderungen für zulassungspflichtige und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge nach ADR.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc

(§ 9 Abs. 5 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc sind in § 9 Abs. 5 Nr. 5 vor dem Wort "entspricht" die Wörter "für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 oder nach Randnummer 211154 Satz 2 und Satz 3 angegebenen Stoffe" einzufügen.

Begründung:

Tanks werden für die Beförderung von verschiedenen gefährlichen Gütern zugelassen. Das ADR fordert für das im Tank beförderte Gut spezifische Vorschriften. Der Halter des Tanks soll verpflichtet werden, die Tankvorschriften auch für die nicht beförderten gefährlichen Güter entsprechend der Zulassung des Tanks einzuhalten. Ansonsten kann eine Ordnungswidrigkeit nur auf den konkret beförderten Stoff bezogen werden. Der Ausschluß der Beförderung von anderen Stoffen, denen der Tank mangels Beschädigungen nicht entspricht, wäre dann erst durch einen erhöhten Überwachungsaufwand möglich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe g (§ 9 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe g sind in § 9 Abs. 7 nach den Wörtern "verpacken läßt" die Wörter "oder wer eigenverantwortlich Versandstücke oder deren Kennzeichnung ändert oder ändern läßt" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Verpacken von gefährlichen Gütern und der Kennzeichnung von Versandstücken werden diese von anderen Personen als dem ursprünglichen Verpacker verschiedentlich verändert. Diese Tätigkeiten fallen nicht in die Verantwortlichkeit des ursprünglichen Verpackers. Dieser Personenkreis, der die Änderungen vornimmt oder vornehmen läßt, soll deshalb in die Verantwortlichkeit des Verpackers von gefährlichen Gütern gleichrangig eingebunden

werden. Für den Hausierhandelsverkehr soll eine erleichternde Kleinmengenregelung in die GGAV aufgenommen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (Anlage 2 Nummer 1.3 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1.3 Buchstabe b wird das Wort "unterliegen" gestrichen und folgender Text angefügt:

"oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um gefährliche Güter der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 handelt".'

Begründung:

Die Erweiterung der Freistellungsregelung für medizinische Apparate ist erforderlich, weil medizinische Apparate nicht mehr dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen, sondern dem Medizinproduktegesetz (MPG). Das MPG läßt u.a. die Strahlenschutzverordnung unberührt; die Strahlenschutzverordnung erkennt für die Qualität der Umschließung von Radionukliden das Verkehrsrecht und damit auch die Freistellungsregelung nach Rn 2009 ADR an. Die fehlende Einschränkung für die Klasse 7 würde bewirken, daß hochradioaktive Stoffe der Blätter 5 bis 13 ohne Anforderungen an die Umschließung befördert werden könnten. Dies soll vermieden werden.

Der Begriff "Apparate" ist in § 3 Nr. 1 MPG aufgeführt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d (Anlage 2 Nummer 2.5 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) In Nummer 2.5 Buchstabe b wird das Wort "unterliegen" gestrichen und folgender Text angefügt:

"oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um gefährliche Güter der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 handelt".'

Begründung:

Die Erweiterung der Freistellungsregelung für medizinische Apparate ist erforderlich, weil medizinische Apparate nicht mehr dem Gerätesicherheitsgesetz

unterliegen, sondern dem Medizinproduktegesetz (MPG). Das MPG läßt u.a. die Strahlenschutzverordnung unberührt; die Strahlenschutzverordnung erkennt für die Qualität der Umschließung von Radionukliden das Verkehrsrecht und damit auch die Freistellungsregelung nach Rn 2009 ADR an. Die fehlende Einschränkung für die Klasse 7 würde bewirken, daß hochradioaktive Stoffe der Blätter 5 bis 13 ohne Anforderungen an die Umschließung befördert werden könnten. Diese soll vermieden werden.

Der Begriff "Apparate" ist in § 3 Nr. 1 MPG aufgeführt.